



Klima Schutz Wald Verein

Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung waldpädagogischer Ausgänge

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete





Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage	3
2. Fördervoraussetzungen für waldpädagogische Ausgänge	3
2.1. Stammdaten	3
2.2. Nur zertifizierte Waldpädagogen/Waldpädagoginnen	3
2.3. Einhaltung der Publizitätsvorschriften	4
2.4. Thema des Waldausgangs muss förderfähig sein	4
2.5. Förderfähige Zielgruppen / Gruppengröße	4
2.6. Dauer eines Waldausganges	5
2.7. Maximal zwei Waldausgänge pro Waldpädagoge / Waldpädagogin und Tag	5
2.8. Korrekt und vollständig ausgefülltes Antragsformular	5
2.9. Korrekt und vollständig ausgefülltes Waldausgangsbestätigungsformular	5
2.10. "Waldbesitzer-Genehmigung"	6
2.11. "Unkostenbeitrag" maximal € 170,--	6
3. Förderung, Abwicklung, Auszahlung	6
3.1. Förderhöhe	6
3.2. Keine Bearbeitungsgebühr	6
3.3. Abrechnung - Antragsformular - Ausgangsbestätigungen	6
3.4. Zahlung / Überweisung - KEINE Vorfinanzierung mehr	7
4. Sonstige organisatorische und rechtliche Bestimmungen	7
4.1. Mitteilungen - Kontakt-Informationen	7
4.2. Formularpflicht	7
4.3. Stammdatenänderungen, insbesondere Bankverbindung und eMail-Adresse	7
4.4. Kein Rechtsanspruch auf eine Förderung	8
4.5. Ablehnung weiterer Abrechnungen	8
4.6. Schad- und Klagelohaltung	8
4.7. Informationspflicht	8
4.8. Prüf- und Kontrollrecht	9
4.9. Datenschutz	9
4.10. Gerichtsstand	9
4.11. Salvatorische Klausel	9



1. Rechtsgrundlage

Der Klima-Schutz-Wald Verein, ZVR 816870067, Amraser Straße 15, 6020 Innsbruck, hat sich im August 2016 beim Call des vom Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für die Koordination der österreichweiten waldpädagogischen Ausgänge sowie der Forst+Kultur-Aktivitäten beteiligt und einen entsprechenden Förderungsantrag gestellt.

Der Antrag des Klima-Schutz-Wald Vereines wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigt.

Der **Klima-Schutz-Wald Verein** ist daher im **Zeitraum vom 1.9.2016 bis 31.8.2019** österreichweit für die **Koordination der waldpädagogischen Ausgänge sowie der Forst+Kultur-Aktivitäten zuständig**.

Das BMLFUW hat ein Handbuch (Titel: Handbuch zur Abwicklung waldpädagogischer Ausgänge und Forst+Kulturaktivitäten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezüglich der Förderung der waldpädagogischen Ausgänge und von Forst+Kultur-Aktivitäten) veröffentlicht.

Die in diesem Handbuch festgelegten Bestimmungen sind ab 1.9.2016 gültig und damit auch auf alle ab 1.9.2016 durchgeführten waldpädagogischen Ausgänge anzuwenden.

Für Waldpädagogischen Ausgänge, die im Zeitraum vom 1.9.2016 bis 17.10.2016 durchgeführt wurden, gelten spezielle Übergangsbestimmungen, die auf der **Website www.wald-gang.at** abrufbar sind und dort auch heruntergeladen werden können.

Die allgemeine Bedingungen des Klima-Schutz-Wald Vereines für die Abrechnung Waldpädagogischer Ausgänge basieren auf dem Handbuch zur Abwicklung Waldpädagogischer Ausgänge und Forst+Kulturaktivitäten, enthalten jedoch einige weitere rechtliche und organisatorische Vorschriften.

2. Fördervoraussetzungen für waldpädagogische Ausgänge

2.1. Stammdaten

Alle zertifizierten Waldpädagoginnen bzw. zertifizierten Waldpädagogen, die vorhaben, waldpädagogische Führungen (mit förderbaren Zielgruppen) durchzuführen, müssen das Stammdatenblatt für Einzel-Waldpädagogen/ Waldpädagoginnen ausfüllen.

Waldschulen, Forstbetriebe oder Vereine und Institutionen, die sich zertifizierter Waldpädagogen bzw. Waldpädagoginnen bedienen, müssen das Stammdatenblatt für Waldschulen ausfüllen.

Das Stammdatenblatt muss an den Verein Klima-Schutz-Wald übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung (eingescanntes Dokument) per eMail ist zulässig.

Ein korrekt und vollständig ausgefülltes Stammdatenblatt ist Voraussetzung für eine Abrechnung.

2.2. Nur zertifizierte Waldpädagogen/Waldpädagoginnen

Waldpädagogen müssen ein gültiges Zertifikat laut Richtlinie BMLFUW-LE.3.2.1/0170-III/2/2015 nachweisen.



Waldschulen, Forstbetriebe oder Vereine und Institutionen können sich zertifizierter Waldpädagogen bzw. Waldpädagoginnen bedienen.

Zum Nachweis ist eine Kopie des Zertifikates möglichst rasch an den Klima-Schutz-Wald Verein zu übermitteln. Eine elektronische Übermittlung (eingescanntes Dokument)) per eMail (siehe Abschnitt 4.1. Mitteilungen - Kontakt-Informationen) ist zulässig.

Mit der Übermittlung des Zertifikates bestätigt der Waldpädagoge / die Waldpädagogin zugleich, dass die Kopie/Scan dem Original gleicht.

2.3. Einhaltung der Publizitätsvorschriften

Die teilnehmenden Personen von waldpädagogischen Ausgängen müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es sich um ein Förderprojekt der LE 14–20 handelt, d.h. dass das Projekt von der Europäischen Union, den Bundesländern sowie vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gefördert wird.

2.4. Thema des Waldausgangs muss förderfähig sein

Waldpädagogische Ausgänge müssen den Prioritäten/Schwerpunkten des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums bzw. der Sonderrichtlinien „LE-Projektförderungen“ entsprechen.

Bei jedem waldpädagogischen Waldausgang muss ein "Thema" angegeben werden. Entspricht das Thema nicht den Prioritäten/Schwerpunkten des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums bzw. der Sonderrichtlinien „LE-Projektförderungen“, ist der waldpädagogische Waldausgang nicht förderfähig.

Auf dem Waldausgangsbestätigungsformular sind die drei häufigsten Themen angeführt. Diese Themen entsprechen den Schwerpunkten des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums bzw. der Sonderrichtlinien „LE-Projektförderungen“.

Es ist nur ein Thema anzukreuzen. Sollte ein waldpädagogischer Ausgang mehrere Themen abdecken, so ist (nach dem Überwiegenheitsprinzip) das Hauptthema anzukreuzen.

Sollte ein waldpädagogischer Ausgang überwiegend ein Thema abdecken, das nicht auf dem Waldausgangsbestätigungsformular angeführt ist, so ist das Thema manuell, gut leserlich anzugeben.

2.5. Förderfähige Zielgruppen / Gruppengröße

Waldpädagogische Ausgänge sind nur dann förderbar, wenn die Teilnehmer einer der folgenden Gruppen angehören und die jeweilige Mindestteilnehmerzahl erreicht oder überschritten wird:

1. Kindergarten- (ab dem 5. Lebensjahr) oder Vorschulgruppen im Klassen- bzw. Gruppenverband (ab dem 5. Lebensjahr bis Pflichtschulbeginn).
Die Mindestteilnehmerzahl (Anzahl förderfähiger Teilnehmer) ist 8 Kinder.
2. Schulkinder und Jugendliche im Klassenverband bis zum Abschluss der Schulausbildung, solange sie das Alter von 20 Jahren nicht überschreiten.
Die Mindestteilnehmerzahl (Anzahl förderfähiger Teilnehmer) ist 8 Kinder bzw. Jugendliche.

Eine Klassenteilung darf nur erfolgen, wenn die Klassengröße größer als 20 Schulkinder /



Jugendliche beträgt. Bei einer Klassenteilung muss dem Antrag eine Namensliste der teilnehmenden Kinder beigelegt werden.

3. Kinder und Jugendliche im Gruppenverband aus sonderpädagogischen Zentren. Die Mindestteilnehmerzahl (Anzahl förderfähiger Teilnehmer) ist 5 Kinder/Jugendliche. Die Teilung einer Gruppe mit weniger als 10 teilnehmenden Personen ist nicht zulässig.
4. Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf, die von einer entsprechenden Institution (z.B. Caritas, Lebenshilfe, Diakonie, Rettet das Kind,...) betreut werden. Die Mindestteilnehmerzahl (Anzahl förderfähiger Teilnehmer) ist 5 Kinder/Jugendliche.
5. Pädagoginnen und Pädagogen sowie angehende Pädagoginnen und Pädagogen, wenn die Gruppengröße zumindest 8 förderfähige Teilnehmer beträgt.

2.6. Dauer eines Waldausganges

Waldpädagogische Ausgänge müssen mit der Zielgruppe zumindest **drei Stunden** bzw. **Unterrichtseinheiten** umfassen. Datum und Uhrzeit des Waldausganges müssen in der Waldausgangsbestätigung angegeben werden.

Die Zeiten für Anreise, Vorbereitung, Verpflegung (Jausenpause), Nachbereitung und Abreise sowie Rüstzeiten dürfen nicht in die drei Stunden bzw. Unterrichtseinheiten des waldpädagogischen Ausgangs eingerechnet werden.

2.7. Maximal zwei Waldausgänge pro Waldpädagoge / Waldpädagogin und Tag

Waldpädagogische Ausgänge können je Waldpädagogin bzw. Waldpädagogen nur maximal zweimal täglich durchgeführt werden. Bei zwei Führungen pro Tag sind eine Vormittagsführung und eine Nachmittagsführung möglich. Eine Vormittagsführung und eine Nachmittagsführung am gleichen Tag mit derselben Klasse bzw. Gruppe bzw. denselben Personen ist nicht förderbar. Die Einhaltung einer einstündigen Mittagspause ist nachzuweisen. Die Maximalzahl von zwei Ausgängen pro Tag darf auch in Kombination mit Forst+Kultur-Aktivitäten nicht überstiegen werden.

2.8. Korrekt und vollständig ausgefülltes Antragsformular

Damit ein Waldpädagogischer Ausgang abgerechnet werden kann, muss das jeweils gültige Antragsformular vollständig und korrekt ausgefüllt werden. Das Antragsformular muss im Gegensatz zum Waldausgangsbestätigungsformular, das von der Begleitperson, LehrerIn bzw. PädagogIn unterschrieben werden muss, vom Waldpädagogen / der Waldpädagogin bzw. im Falle, dass der Antrag von einer Waldschule, einem Forstbetrieb, Verein oder einer Institution eingebracht wird, von der Waldschule, dem Forstbetrieb, dem Verein oder der Institution unterfertigt und im Original an den Klima-Schutz-Wald Verein übermittelt werden.

Eine elektronische Übermittlung des Antragsformulars ist nicht zulässig.

Das Antragsformular ersetzt das bis 31.8.2016 gültige Rechnungsformular.

2.9. Korrekt und vollständig ausgefülltes Waldausgangsbestätigungsformular

Das Bestätigungsformular für Waldausgänge dient als Nachweis des durchgeführten Waldausganges. Ist das Bestätigungsformular für einen Waldausgang unvollständig und/oder nicht korrekt ausgefüllt, ist der Waldausgang nicht förderfähig und wird daher nicht abgerechnet.

Sämtliche Angaben müssen in lesbarer Schrift erfolgen!

Das Bestätigungsformular ist von der verantwortlichen Begleitperson (z.B. Pädagogin, Pädagoge) zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben zu unterschreiben!



Eine elektronische Übermittlung des Waldausgangbestätigungsformulars ist nicht zulässig.

2.10. "Waldbesitzer-Genehmigung"

Die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer oder die Waldbewirtschafterin bzw. der Waldbewirtschafter müssen bestätigen, dass sie mit der Durchführung des Waldausganges einverstanden sind, in dem sie auf der Waldausgangsbestätigung eine entsprechende Einverständniserklärung unterschreiben.

Die Unterschrift der Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers oder der Waldbewirtschafterin bzw. des Waldbewirtschafters auf dem Waldausgangsbestätigungsformular kann dann entfallen, wenn eine längerfristige schriftliche Vereinbarung zwischen der Waldeigentümerin bzw. dem Waldeigentümer oder der Waldbewirtschafterin bzw. dem Waldbewirtschafter und der Waldpädagogin bzw. dem Waldpädagogen bzw. der Waldschule vorliegt, welche die Benutzung der Waldflächen für geförderte waldpädagogische Führungen zum Inhalt haben.

Die Vereinbarungen sind jeweils für ein Kalenderjahr gültig und dem Klima-Schutz-Wald Verein im Original zu übermitteln, d.h. eine elektronische Übermittlung ist nicht zulässig.

2.11. "Unkostenbeitrag" maximal € 170,--

Für Aufwendungen von der Gruppe (den Teilnehmern) kann ein Betrag von **maximal 170,- pro waldpädagogischen Ausgang** eingehoben werden. Der Unkostenbeitrag muss auf dem Bestätigungsformular angegeben werden.

Waldausgänge, bei denen der Unkostenbeitrag höher als € 170,-- ist, sind nicht förderfähig!

Entgelte, die an den Waldeigentümerin bzw. des Waldeigentümers oder der Waldbewirtschafterin bzw. des Waldbewirtschafters **für die Benutzung der Waldfläche** entrichtet werden, **zählen nicht zum Unkostenbeitrag**.

Rechenbeispiel: Die Waldpädagogin bzw. der Waldpädagoge hebt von der Gruppe € 180 ein, DAVON muss er aber an den Waldbewirtschafter als "Nutzungsentgelt" € 20,00 weiterleiten. Der Unkostenbetrag beträgt daher € 160,-- und der Waldausgang ist somit förderfähig.

3. Förderung, Abwicklung, Auszahlung

3.1. Förderhöhe

Für einen waldpädagogischen Ausgang ist ein **Förderbeitrag** in der **Höhe von € 100,-** vorgesehen.

3.2. Keine Bearbeitungsgebühr

Der Klima-Schutz-Wald Verein verrechnet für die Abrechnung Waldpädagogischer Ausgänge bis auf Weiteres grundsätzlich keine Bearbeitungsgebühr.

3.3. Abrechnung - Antragsformular - Ausgangsbestätigungen

Die gesammelten Original-Ausgangsbestätigungsformulare müssen gemeinsam mit einem korrekt und vollständig Antragsformular auf Abrechnung waldpädagogischer Ausgänge an den Klima-Schutz-Wald Verein gesendet werden. Siehe dazu auch Punkt 2.8. "Korrekt und vollständig ausgefülltes Antragsformular" sowie Punkt "2.9. Korrekt und vollständig ausgefülltes Waldausgangsbestätigungsformular".



3.4. Zahlung / Überweisung - KEINE Vorfinanzierung mehr

Die Überweisung an die zertifizierte Waldpädagogin bzw. den zertifizierten Waldpädagogen bzw. an die Waldschule, den Forstbetrieb, Verein oder die Institution, welche sich zertifizierter Waldpädagoginnen bzw. zertifizierter Waldpädagogen bedienen, erfolgt in der Regel unverzüglich **nach Auszahlung der Förderung durch die Agrarmarkt Austria** an den Klima-Schutz-Wald Verein.

Die Überweisung erfolgt ausschließlich an die im Stammdatenblatt angegebene Bankverbindung.

Die Zahlungstermine werden auf der Informationswebiste www.wald-gang.at publiziert.

4. Sonstige organisatorische und rechtliche Bestimmungen

4.1. Mitteilungen - Kontakt-Informationen

Schriftliche Mitteilungen sind an folgende Adresse zu senden:

Klima-Schutz-Wald Verein
Amraser Straße 15
6020 Innsbruck

Elektronische Mitteilungen sind an eine der folgenden eMail-Adressen zu senden:

team@klima-schutz-wald.at oder team@wald-gang.at

4.2. Formularpflicht

Waldpädagogische Ausgänge werden nur abgerechnet, wenn die jeweilig gültigen Formulare vollständig und korrekt ausgefüllt sind.

Die aktuell gültigen Formulare werden auf der Website www.wald-gang.at zum Download bereitgestellt.

Für Waldpädagogische Ausgänge, die im Zeitraum vom 1.9.2016 bis 17.10.2016 durchgeführt wurden, gelten spezielle Übergangsbestimmungen. Diese Übergangsbestimmungen sind auf der Website www.wald-gang.at abrufbar.

Wenn eine neue Version eines Formulars auf der Website www.wald-gang.at publiziert wird, werden die beim Klima-Schutz-Wald Verein registrierten Waldpädagoginnen bzw. Waldpädagogen bzw. die registrierten Waldschulen, Forstbetriebe, Vereine oder Institutionen vom Klima-Schutz-Wald Verein automatisch per eMail benachrichtigt.

Die eMail wird an die im Stammdatenblatt angegebene eMail-Adresse gesendet.

4.3. Stammdatenänderungen, insbesondere Bankverbindung und eMail-Adresse

Die Waldpädagogin bzw. der Waldpädagogen bzw. die Waldschule, der Forstbetriebe oder Vereine oder die Institution, die sich Waldpädagoginnen bzw. Waldpädagogen bedient, verpflichtet sich, den Klima-Schutz-Wald Verein über die Änderungen der Stammdaten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es ist das betreffende Stammdatenblatt zu verwenden.

Das Stammdatenblatt kann elektronisch (eingescanntes Dokument) als Anhang einer eMail übermittelt werden.



Eine Änderungsmeldung muss auch durchgeführt werden, wenn sich der Wortlaut eines Bankkontos ändert, da manche Banken bei einem nichtzutreffenden Wortlaut die Überweisung nicht durchführen. Für nicht-durchführbare Zahlungsüberweisungen (z.B. weil das Bankkonto nicht mehr existiert oder sich der Wortlaut des Bankkontos geändert hat) verrechnen manche Banken eine Bearbeitungsgebühr von bis zu € 7,--.

Der Klima-Schutz-Wald Verein behält sich das Recht vor, Kosten und Aufwände, die durch nicht aktuelle Stammdaten, insbesondere durch nicht aktuelle Bankverbindungen und eMail-Adressen verursacht werden, in Rechnung zu stellen.

4.4. Kein Rechtsanspruch auf eine Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abrechnung bzw. Förderung eines waldpädagogischen Ausganges.

4.5. Ablehnung weiterer Abrechnungen

Der Klima-Schutz-Wald Verein behält sich insbesondere in folgenden Fällen das Recht vor, die Abrechnung weiterer waldpädagogischer Ausgänge abzulehnen:

- Es wurden Falschangaben gemacht, die zu einer Rückforderung der Förderung führen oder führten.
- Vom Klima-Schutz-Wald Verein in Rechnung gestellte und fällige Kosten und Gebühren werden trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt.
- Trotz Abmahnung werden weiterhin grob irreführende oder falsche Angaben gemacht bzw. grob irreführende oder falsche Auskünfte erteilt.

4.6. Schad- und Klagloshaltung

Die Waldpädagogin bzw. der Waldpädagoge bzw. die Waldschule, der Forstbetriebe oder Vereine oder die Institution, die sich Waldpädagoginnen bzw. Waldpädagogen bedient, verpflichtet sich, den Klima-Schutz-Wald Verein, sollte er von seinem Vertragspartner / vom Bund oder von dritter Seite aus welchen Gründen auch immer, vertraglich oder deliktisch, in Anspruch genommen werden, schad- und klaglos zu stellen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Schadensabwehr dem Klima-Schutz-Wald Verein obliegt, diese Schadensabwehr und alle damit zusammenhängenden Rechtsverfolgungshandlungen erfolgen auf Kosten des Waldpädagogen / der Waldpädagogin bzw. der Waldschule, des Forstbetriebes, des Vereins oder der Institution, die sich Waldpädagoginnen bzw. Waldpädagogen bedient.

4.7. Informationspflicht

Um die mit der Abrechnung verbundenen administrativen Tätigkeiten effizient und effektiv abwickeln und den rechtlich vorgegebener Bestimmungen nachkommen zu können, benötigt der Klima-Schutz-Wald Verein vorab Informationen, wann und wo welche Waldpädagoginnen / welcher Waldpädagoge einen Waldausgang durchführen wird. Die Waldpädagogin bzw. der Waldpädagoge bzw. die Waldschule, der Forstbetriebe, Vereine oder die Institution, die sich Waldpädagoginnen bzw. Waldpädagogen bedient, verpflichtet sich, auf Verlangen des Klima-Schutz-Wald Vereines vorab Informationen über geplante, insbesondere über schon mit Schulen vereinbarte Waldpädagogischen Ausgänge, dem Klima-Schutz-Wald Verein bekanntzugeben.



4.8. Prüf- und Kontrollrecht

Der Klima-Schutz-Wald Verein muss die Einhaltung bestimmter rechtlich vorgegebener Bestimmungen nachweisen. Um diesen Pflichten nachkommen zu können, muss der Klima-Schutz-Wald Verein stichprobenartig die in den Anträgen und Formularen angegebenen Informationen überprüfen. Der Klima-Schutz-Wald Verein behält sich daher das Recht vor, die Begleitperson/LehrerIn/PädagogIn eines Waldpädagogischen Ausganges oder die LeiterIn der betreffenden Schule/Institution zu kontaktieren und Auskünfte einzuholen sowie während der Durchführung eines Waldausganges vor Ort anwesend zu sein.

4.9. Datenschutz

Der Klima-Schutz-Wald Verein ist berechtigt, alle an ihn übermittelten Informationen elektronisch zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und dem Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Der Klima-Schutz-Wald Verein sowie das Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist berechtigt, die Kontaktdaten (wie beispielsweise den Namen, die Mailadresse) in eigene Verzeichnisse (wie z.B. Liste der österreichischen Waldpädagogen/Waldpädagoginnen und Waldschulen) aufzunehmen und in Text- oder sonstiger Form zu publizieren (z.B. in einer Österreichkarte, in der die Standorte der Waldpädagoginnen bzw. der Waldpädagogen eingezeichnet sind). Die Waldpädagogin bzw. der Waldpädagogen bzw. die Waldschule, der Forstbetrieb, Verein oder die Institution, welche sich Waldpädagoginnen bzw. Waldpädagogen bedienen, können die gänzliche oder teilweise Veröffentlichung der Kontaktdaten untersagen. Die Untersagung bedarf der schriftlichen Form, wobei eine elektronische Übermittlung als Mail gestattet ist.

Das Recht, die Kontaktdaten zu publizieren, gilt als unbefristet und erlischt nicht mit 31.8.2019.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Die Publizierung der Kontaktdaten gilt nicht als Weitergabe an Dritte.

4.10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Innsbruck vereinbart.

4.11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.